4. Durchführung der Prüfung durch die Schulaufsicht

4.1 Zeitpunkt

[1]Für die Einhaltung der Schulgenehmigungsvoraussetzungen, wie etwa des Sonderungsverbotes, ist der Schulträger verantwortlich. [2]Das BayEUG sieht eine schulaufsichtliche Prüfung im Rahmen der Genehmigung der Schulgründung sowie bei Anträgen auf Genehmigung von Änderungen ausdrücklich vor. [3]Der Schulträger ist verpflichtet, bei wesentlichen Änderungen jeweils ihre Genehmigung vorab zu beantragen. [4]Darüber hinaus sind beim Antrag auf staatliche Anerkennung gemäß Art. 100 BayEUG auch die Genehmigungsvoraussetzungen (erneut) zu prüfen. [5]Weitere Prüfungen erfolgen im Einzelfall, etwa bei einem Wechsel des Schulträgers oder der Rechtsform oder soweit der Schulaufsicht Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass Genehmigungsvoraussetzungen nicht eingehalten werden. [6]Ferner ist stets mit stichprobenartigen Prüfungen durch die Schulaufsicht zu rechnen. [7]Art. 99 BayEUG bleibt unberührt.

4.2 Aufnahme in den Genehmigungsbescheid

Genehmigte Konzepte zur Einhaltung des Sonderungsverbotes werden Bestandteil des Genehmigungsbescheids.

4.3 Dokumentation an den Schulaufsichtsbehörden

[1]Die Ergebnisse der Prüfung sind hinreichend zu dokumentieren. [2]Es gelten die Vorgaben der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBl. S. 873; 2001 S. 28).

4.4 Dokumentation an den Ersatzschulen

[1]Die Schulträger haben alle Dokumente aufzubewahren, die für eine schulaufsichtliche Prüfung der Voraussetzungen der Einhaltung des Sonderungsverbotes erforderlich sind; anderweitige Aufbewahrungserfordernisse, insbesondere für Prüfungen der Finanzverwaltung, bleiben unberührt. [2]Die Erforderlichkeit richtet sich nach der jeweiligen Gestaltung des Schulgeldmodells. [3]Unterhalb der Prüfgrenze genügt eine anonymisierte Aufstellung der tatsächlich geleisteten Schulgelder und die Vorlage beispielhafter Beschulungsverträge, aus der sich ergibt, dass keine weiteren Pflichtzahlungen gefordert werden. [4]Bei einer Einkommensstaffelung sind zusätzlich anonymisierte Auskünfte der Erziehungsberechtigten über die Einkommenssituation bei Aufnahme zu sichten, nicht aber aktuelle Einkommensnachweise einzufordern. [5]Im Falle eines Ermäßigungsmodells sind die jeweiligen Voraussetzungen und der gewährte Umfang der Ermäßigungen darzulegen. [6]Die Prüfung, ob Freiplätze nach Nr. 3.3.2 Satz 2 pflichtgemäß gewährt werden, kann regelmäßig nur nach Bekanntwerden eines abgelehnten Freiplatzberechtigten erfolgen. [7]Auskünfte gegenüber der Schulaufsicht sind auf Verlangen glaubhaft zu machen. [8]Die Prüfung bezieht sich grundsätzlich auf die beiden der Prüfung vorangegangenen Schuljahre.